

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON MCB FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 1. Definitionen

In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff/Ausdruck:

MCB: (1) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht MCB International B.V. (mit Satzungssitz in Valkenswaard, eingetragen bei der Handelskammer (HK) unter der Nr. 17011393), (2) MCB Nederland B.V. (mit Satzungssitz in Valkenswaard, eingetragen bei der HK unter der Nr. 17075728), (3) MCB Direct B.V. (mit Satzungssitz in Valkenswaard, eingetragen bei der HK unter der Nr. 17096466) und (4) MCB Specials B.V. (mit Satzungssitz in Almere, eingetragen bei der HK unter der Nr. 39065330), von denen jede einzelne in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen als „MCB“ bezeichnet wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen von MCB für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen.

Dienstleistungen: Leistungen, die nicht in der Herstellung eines körperlichen Werks, der Verwahrung von Sachen, der Herausgabe von Werken oder der Beförderung (dem Befördernlassen) von Personen oder Sachen bestehen.

Waren: bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen, Software und Vermögensrechte.

Lieferant: die Partei, die an MCB Waren liefert und/oder für MCB Dienstleistungen erbringt oder mit MCB vereinbart hat, dies zu tun.

Parteien: MCB und der Lieferant.

Schriftlich: jede Form der Kommunikation per Post, per E-Mail oder über einen anderen elektronischen Datenverkehr.

Angebot: ein auf Wunsch von MCB durch den Lieferanten verfasstes Dokument, das eine spezifizierte Offerte in Bezug auf einen geplanten Vertrag enthält.

Auftrag: eine Bestellung, die MCB bei dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen schriftlich aufgegeben hat.

Vertrag: die schriftlich festgehaltenen Absprachen zwischen MCB und dem Lieferanten in Bezug auf den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch MCB ebenso wie alle damit verbundenen (rechtlichen) Handlungen.

Höhere Gewalt: jede Unzulänglichkeit, die durch Umstände bedingt ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt.

Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall nicht verstanden: Krankheit von Personal, Personalmangel,

Streiks, verspätete Anlieferung oder mangelnde Eignung von Materialien unabhängig von dem Grund und/oder Liquiditäts- bzw. Solvabilitätsproblemen auf Seiten des Lieferanten. Unter höherer Gewalt wird ebenso wenig der Umstand verstanden, dass ein (mehrere) durch den Lieferanten eingebundene(r) Dritte(r) seine (ihre) Verpflichtungen verletzt (verletzen).

Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle anderen rechtlichen Handlungen in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen.
- 2.2 Die Anwendung etwaiger durch den Lieferanten verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen weist MCB ausdrücklich zurück.
- 2.3 Abweichungen von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfalten Wirksamkeit nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, und gelten nur für den betreffenden Vertrag.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und deren Übersetzungen hat stets die niederländische Fassung Vorrang.

Artikel 3. Zustandekommen und Änderung von Verträgen

- 3.1 Anfragen für ein Angebot sind unverbindlich und binden MCB nicht. Anfragen von MCB gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- 3.2 Ein mündlich oder schriftlich unterbreitetes Angebot ist bindend und unwiderruflich.
- 3.3 Angebote sind kostenlos.
- 3.4 Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots zustande. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn MCB diesen schriftlich bestätigt hat.
- 3.5 Wenn MCB schriftlich einen Auftrag ohne vorangegangenes Angebot des Lieferanten erteilt, kommt der Vertrag zustande, sobald zwei (2) Werktagen nach Eingang dieses schriftlichen Auftrags verstrichen sind, ohne dass der Lieferant dessen Inhalt beanstandet hat.
- 3.6 MCB ist berechtigt, einen durch sie erteilten Auftrag nach Zustandekommen des Vertrags zu ändern, ohne dass ihr gegenüber dem Lieferanten eine Zahlungs- oder Schadenersatzverpflichtung obliegt, vorausgesetzt, dass MCB ihren darauf gerichteten Wunsch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zustandekommen des Vertrags dem Lieferanten schriftlich kundtut.

Artikel 4. Preise und Bezahlung

- 4.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro.
- 4.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und enthalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchsabgaben ebenso wie alle sonstigen Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen erhoben oder auferlegt werden, und ferner alle Kosten für Dokumentation, Verpackung und Versand.
- 4.3 Durch Mehrarbeit bedingte Preiserhöhungen kann der Lieferant nur dann in Rechnung stellen, wenn MCB der Ausführung dieser Mehrarbeit vorab schriftlich zugestimmt hat. Artikel 7:755 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] findet Anwendung.
- 4.4 Bei Verträgen über die Lieferung von Waren ist der Lieferant erst dann berechtigt, den Preis der Waren in Rechnung zu stellen, wenn die Lieferung auf die in Artikel 5.7 festgelegte Weise abgeschlossen ist.
- 4.5 Bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen ist der Lieferant erst dann berechtigt, den Preis der Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferant die Dienstleistungen erbracht und MCB diese schriftlich akzeptiert hat.
- 4.6 Die Zahlungsfrist beträgt sechzig (60) Tage nach Eingang der Rechnung.
- 4.7 Rechnungen müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und sind vorzugsweise digital als PDF-Datei zu übermitteln. Darüber hinaus sind Rechnungen mit der Bestell- und/oder Auftragsnummer von MCB zu versehen.
- 4.8 Sollte der Lieferant irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht (vollumfänglich) nachkommen, ist MCB berechtigt, die ihr gegenüber dem Lieferanten obliegende Zahlungsverpflichtung auszusetzen.
- 4.9 MCB ist jederzeit befugt, Forderungen, die der Lieferant gegen sie hat, mit Forderungen zu verrechnen, die sie oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft aus irgendeinem Grund gegen den Lieferanten oder eine mit dem Lieferanten verbundene Gesellschaft hat.
- 4.10 Eine Bezahlung durch MCB beinhaltet keinerlei Rechtsverzicht.

Artikel 5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung von Waren erfolgt DAP („Delivered At Place“) gemäß der neuesten durch die Internationale Handelskammer („ICC“) herausgegebenen Fassung der Incoterms, am vereinbarten Lieferort, pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der geltenden Entladezeiten von MCB oder innerhalb der vereinbarten

Frist(en), wie im Vertrag angegeben. Der vereinbarte Zeitpunkt oder die vereinbarte Frist ist endgültiger Natur. Unter einer Lieferung wird auch die Lieferung aller zugehörigen Hilfsmittel und jeder zugehörigen Dokumentation verstanden. Der Lieferant wird – falls erforderlich – für die Beantragung und Einholung der Ausfuhrgenehmigung sorgen, die erforderlich ist, um die Waren aus dem Ursprungsland zu exportieren.

- 5.2 Der Lieferant erbringt und/oder übergibt das Ergebnis der Dienstleistungen zu dem im Vertrag geregelten Zeitpunkt an dem im Vertrag geregelten Ort.
- 5.3 Kann die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, hat der Lieferant MCB darüber unter Angabe der korrekten Lieferdaten schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf Teillieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MCB vornehmen. Wenn MCB der Vornahme von Teillieferungen zugestimmt hat, wird für die Anwendung dieses Artikels unter Lieferung auch eine Teillieferung verstanden.
- 5.4 Bei Überschreitung einer für die Lieferung (für Teile der Lieferung) vereinbarten Frist ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug.
- 5.5 Unbeschadet des Anspruchs von MCB auf Ersatz des eventuell entstandenen Schadens schuldet der Lieferant für jede Woche, darin inbegriffen jede angebrochene Woche, um die die Lieferfrist überschritten wird, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Werts des Auftrags, maximal jedoch 10 % des Werts des Auftrags.
- 5.6 Eine Lieferung von mehr oder weniger als der bestellten Menge wird nur dann akzeptiert, wenn MCB und der Lieferant dies schriftlich und ausdrücklich vereinbaren.
- 5.7 Die Lieferung ist abgeschlossen, sobald die Waren durch oder im Namen von MCB entgegengenommen wurden und durch oder im Namen von MCB die Auslieferung quittiert wurde. Dies lässt unberührt, dass die gelieferten Waren gemäß Artikel 9 Absatz 3 abgelehnt werden können. Hat MCB die Lieferung quittiert, kann der Lieferant abgesehen von der Bestätigung, dass die Waren entgegengenommen wurden, keinerlei Rechte daraus ableiten.
- 5.8 Der Lieferant ist für den Fall, dass MCB einer oder mehreren ihrer Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht befugt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen.

Artikel 6. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 6.1 Kosten und Gefahr in Bezug auf die Waren trägt bis zum Abschluss der Lieferung im Sinne von Artikel 5.7 der Lieferant.
- 6.2 Das Eigentum an den Waren geht auf MCB über, sobald die Lieferung im Sinne von Artikel 5.7 abgeschlossen ist.

Artikel 7. Verpackung

- 7.1 Der Lieferant wird die Waren auf seine Kosten unter Beachtung der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes oder gemäß dem Vertrag geltenden Anforderungen und auf eine für die Waren geeignete Weise verpacken, so dass diese in gutem Zustand und unbeschädigt ihren Bestimmungsort erreichen.
- 7.2 Der Lieferant muss jeder Lieferung einen Packschein beifügen, der Folgendes enthält: (i) die vollständige Auftragsnummer; (ii) für jeden Posten Item-Nummer, Menge und Beschreibung und (iii) sofern angegeben, die Artikelnummer.
- 7.3 Bei Sachen mit einem Stückgewicht von über eintausend (1000) Kilogramm ist zusätzlich deutlich sichtbar das Gewicht anzugeben.

Artikel 8. Prüfung

MCB darf die Waren, das Produktionsverfahren in Bezug auf die Waren und/oder das Kontrollverfahren in Bezug auf die Waren jederzeit untersuchen. Sollte MCB am Standort des Lieferanten eine Untersuchung oder einen Test durchführen, muss der Lieferant im Interesse der Sicherheit und des Komforts der die Untersuchung durchführenden Mitarbeiter von MCB angemessene Vorrichtungen zur Verfügung stellen und an der Untersuchung mitwirken. Die Kosten der Prüfung trägt der Lieferant, es sei denn, die Prüfung hat ergeben, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Normen und Spezifikationen genügen.

Artikel 9. Garantie

- 9.1 Der Lieferant erklärt und garantiert gegenüber MCB, dass alle Waren, soweit einschlägig:
 - (a) für den angestrebten Zweck geeignet, neu, verkäuflich, von guter Qualität und frei von Entwurfs-, Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehlern sind;
 - (b) strikt den Normen und Spezifikationen, darin inbegriffen die vereinbarte Menge, sowie genehmigten Mustern und allen anderen Anforderungen aus dem Vertrag genügen;
 - (c) frei von jeglichen Sicherungsrechten und Belastungen sind;
 - (d) unter Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften, darin inbegriffen auch die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, und aller sonstigen staatlichen Anforderungen entworfen, produziert und geliefert wurden;
 - (e) samt allen Informationen und Anweisungen geliefert werden, die für einen korrekten und

sicheren Gebrauch erforderlich sind, und

- (f) die Anforderungen der innerhalb der Branche üblichen, zum Zeitpunkt der Lieferungen geltenden Sicherheits- und Qualitätsnormen erfüllen.
- 9.2 Der Lieferant erklärt und garantiert, MCB alle Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, damit sich MCB bei ihrem Gebrauch der Waren an das geltende Recht und alle geltenden Anforderungen halten kann.
- 9.3 Sollte sich nach Auffassung von MCB nach der Lieferung herausstellen, dass die Waren nicht den vereinbarten Anforderungen, insbesondere denen in Artikel 9.1 genannten, genügen, wird MCB die Waren ablehnen und den Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. MCB entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Lieferant die abgelehnten Waren innerhalb einer durch MCB gesetzten Frist und nach ihrer Wahl auf erstes Anfordern ausbessern, austauschen, vergüten oder das, was fehlt, nachliefern soll, bis die vereinbarten Anforderungen erfüllt sind; davon unberührt bleiben die anderen Rechte und Ansprüche von MCB anlässlich einer Unzulänglichkeit (darin inbegriffen das Recht zur Beendigung und der Anspruch auf Schadenersatz). Alle im Zusammenhang mit diesem Artikel aufzuwendenden Kosten (einschließlich der Kosten für Reparatur und Zerlegung) trägt der Lieferant.
- 9.4 Soweit der Lieferant seinen Verpflichtungen aus Artikel 9.3 nicht nachkommt, ist MCB berechtigt, die in jenem Artikel genannten Handlungen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen (vornehmen zu lassen). MCB wird den Lieferanten davon in Kenntnis setzen.
- 9.5 Wenn sich herausstellt, dass die gelieferten Waren nicht den Bestimmungen im Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder den im Vertrag abgegebenen Garantien und/oder vereinbarten Anforderungen genügen, ist MCB befugt, die in Artikel 9.3 und 9.4 genannten Rechte auszuüben.
- 9.6 Der Lieferant garantiert, dass die Waren für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten („**Garantiefrist**“) nach Abschluss der Lieferung im Sinne von Artikel 5.7 oder nach dem Austausch oder der Ergänzung, auf die die Garantiebestimmungen anwendbar sind, dem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen werden.
- 9.7 Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung der sonstigen Kosten, die MCB notwendigerweise durch die Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen im Sinne dieses Artikels durch den Lieferanten oder im Zusammenhang damit aufwenden musste, bis die Dienstleistungen im Einklang mit den vereinbarten Anforderungen erbracht oder die

mangelhaften Waren nachgebessert und/oder ausgetauscht worden sind.

- 9.8 Dieser Artikel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für verborgene Mängel bei gelieferten Waren, die sich nach Ablauf der Garantiefrist zeigen, jedoch bereits vor Ablauf dieser Garantiefrist vorhanden waren, allerdings nicht länger als zehn (10) Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.
- 9.9 a. Der Lieferant erklärt, dass er sich an die Vorschriften aus Artikel 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) halten wird, MCB insbesondere Informationen über SVHC-Stoffe verschaffen wird, die in die REACH-SVHC-Kandidatenliste aufgenommen wurden, wenn ein solcher Stoff in durch den Lieferanten zu liefernden Waren mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent vorhanden ist.
- b. Ergänzend zu dem, was in Buchstabe a dieses Artikels geregelt ist, erfüllt der Lieferant - mit Sitz in der EU - die Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 aus der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie), indem er Waren (darin inbegriffen auch Verpackungsmaterial), die mehr als 0,1 Gewichtsprozent eines Stoffes aus der REACH-Kandidatenliste enthalten, der ECHA für die SCIP-Datenbank meldet. Darüber hinaus teilt der Lieferant MCB die SCIP-Meldenummer mit, so dass MCB und ihre Kunden darauf ihre eigenen SCIP-Meldungen stützen können.
- c. Die Waren müssen außerdem die Beschränkungen einhalten, die in REACH-Anhang XVII und der Verordnung (EG) 2019/1021 (POP-Verordnung) geregelt sind.
- 9.10 Der Lieferant erklärt, dass er sich an die Vorschriften aus Richtlinie (EG) 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) hält und dass die Waren (darin inbegriffen auch Verpackungsmaterial) keine RoHS-Restriktionen oberhalb ihres Grenzwerts enthalten. Wenn die Konzentrationen die Grenzwerte überschreiten, wird der Lieferant MCB schriftlich vor der Lieferung darüber informieren.
- 9.11 Der Lieferant erklärt, dass er den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/821 (Konfliktmineralien-Verordnung) strikt nachkommt und auf erstes Anfordern eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber MCB abgibt.
- 9.12 Auf Wunsch von MCB wird der Lieferant eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bereitstellen.

Artikel 10. Erbringung von Dienstleistungen

- 10.1 Der Lieferant muss die Dienstleistungen fachkundig und mit der notwendigen Sorgfalt unter Einsatz der richtigen Materialien und hinreichend qualifizierter Mitarbeiter, Hilfspersonen und/oder Dritter erbringen.
- 10.2 Der Lieferant kann den Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MCB

vollständig oder teilweise durch einen oder mehrere Dritte(n) ausführen lassen. Der Lieferant ist vollumfänglich haftbar für das Handeln und Unterlassen aller Dritten, die der Lieferant im Zusammenhang mit den Dienstleistungen vertraglich verpflichtet hat.

- 10.3 Der Lieferant kann bei der Ausführung des Vertrags nur nach vorheriger Zustimmung von MCB Materialien und Hilfsmittel einsetzen, die im Eigentum von MCB stehen; diese Sachen werden dem Lieferanten ausschließlich für diesen Zweck leihweise zur Verfügung gestellt. MCB kann an die Verleihung Bedingungen knüpfen.
- 10.4 Die durch MCB zur Verfügung gestellten oder auf Rechnung von MCB durch den Lieferanten angeschafften oder hergestellten Materialien, Zeichnungen, Modelle, Anweisungen, Spezifikationen und sonstigen Hilfsmittel verbleiben im Eigentum von MCB bzw. gelangen zum Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung oder Bezahlung ins Eigentum von MCB.

Artikel 11. Sicherheit

- 11.1 Bei der Erbringung der Dienstleistungen auf einem Gelände von MCB muss sich der Lieferant in jedem Fall an die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und die dort geltende Hausordnung halten, darin ausdrücklich inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Vorschriften von MCB.
- 11.2 Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der bei MCB geltenden Sicherheitsvorschriften und Hausordnung durch seine Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen, die auf Grundlage des Vertrags im Verantwortungsbereich des Lieferanten Arbeiten ausführen („**Personal**“), und andere Personen, die der Lieferant in die Ausführung des Vertrags einbindet.
- 11.3 MCB ist befugt, die Identität des Personals des Lieferanten und anderer Personen, die der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags einsetzt, zu kontrollieren, und ferner befugt, alle durch den Lieferanten bei der Ausführung des Vertrags einzusetzenden Materialien, Geräte und anderen Hilfsmittel zu inspizieren und zu überprüfen.
- 11.4 Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals und/oder anderer Hilfspersonen, die der Lieferant in die Ausführung des Vertrags einbindet, auf dem Gelände und in den Gebäuden von MCB nicht den ungestörten Ablauf der Arbeiten von MCB und Dritter behindern.
- 11.5 Kosten durch Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags infolge der Nichterfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Artikel 12. Personal

- 12.1 Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass das Personal nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags handelt und/oder aufgrund gegebener Umstände die Ausführung des Vertrags nicht fortsetzen kann, hat MCB das Recht, die betreffende Person auf erstes Anfordern durch den Lieferanten austauschen zu lassen.
- 12.2 Der Austausch von Personal bedarf einer schriftlichen Bitte oder vorherigen schriftlichen Zustimmung von MCB. Die etwaigen damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant.
- 12.3 Der Lieferant garantiert, dass das Personal berechtigt ist, in den Niederlanden Arbeiten zu verrichten oder Dienstleistungen zu erbringen, und dass er allen Verpflichtungen im Rahmen des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes [Wet arbeid vreemdelingen] sowie des niederländischen Gesetzes über Mindestlöhne und Mindesturlaubsgeld [Wet minimumloon en minimumvakantiebijslag] rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferant hält MCB von allen möglichen Folgen einer Verletzung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen frei, darin ausdrücklich inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Verhängung einer Geldbuße.
- 12.4 Der Lieferant ist verantwortlich und haftbar für die Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nach dem geltenden Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Der Lieferant hält MCB frei von allen Ansprüchen der Steuerverwaltung und etwaiger Dritter bezüglich der durch den Lieferanten oder einen Dritten geschuldeten Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsabgaben und einkommensabhängigen Beiträge auf Grundlage des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes [Zorgverzekeringswet] im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags.
- 12.5 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, während der Ausführung des Vertrags Mitarbeiter von MCB, die in die Ausführung des Vertrags eingebunden sind, einzustellen, es sei denn, MCB hat vorab schriftlich zugestimmt. Der Lieferant wirkt für jeden schuldhafte Verstoß gegen diesen Artikel eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: „fünfzigtausend Euro“).

Artikel 13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant wird die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrags ebenso wie sonstige betriebliche Informationen, die ihm im Rahmen der Lieferung von Waren an MCB und/oder der Erbringung von Dienstleistungen für MCB zur Kenntnis gelangen und von denen er nach vertretbarer Betrachtung annehmen kann, dass diese

vertraulich sind, geheim halten und somit nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MCB gegenüber Dritten offenlegen. Unter vertraulichen Informationen werden in jedem Fall - aber nicht ausschließlich - durch MCB gehandhabte Preise, zwischen den Parteien getroffene kaufmännische Absprachen und betriebliche Informationen im weitesten Sinne von (Kunden von) MCB verstanden.

- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die in diesem Artikel genannte Geheimhaltungsverpflichtung seinen Mitarbeitern/Beschäftigten und Dritten aufzuerlegen, die zwingend Kenntnis von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen erlangen oder haben, und ist dafür verantwortlich, dass diese Mitarbeiter/Beschäftigten und Dritten dieser Verpflichtung nachkommen.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung im Sinne dieses Artikels gilt nicht, wenn und soweit aus dem geltenden Recht, einer Gerichtsentscheidung oder einer Anordnung einer Aufsichts- oder anderen Behörde eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht, wobei im letztgenannten Fall der Lieferant vorab die Art und Weise der Offenlegung mit MCB abstimmen und die Offenlegung auf den Teil der Informationen beschränkt wird, auf die sich die Offenlegungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt.
- 13.4 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel hat MCB das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig zu sein. Darüber hinaus schuldet der Lieferant für jeden schuldhafte Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 (in Worten: „fünfundzwanzigtausend Euro“) zusätzlich eines Betrags in Höhe von € 5.000,00 (in Worten: „fünftausend Euro“) für jeden angebrochenen Tag, den der Verstoß andauert; davon unberührt bleibt der Anspruch von MCB gegen den Lieferanten auf vollumfänglichen Schadenersatz.

Artikel 14. Haftung

- 14.1 MCB schließt jegliche (Risiko-)Haftung auf Seiten von MCB ausdrücklich aus für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, Betriebsschäden, entgangenen Gewinn, verringerten Goodwill, Schäden durch Betriebsstillstand, Verfälschung oder Verlust von Daten und alle anderen Formen von unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden, die durch MCB, ihr höhergestelltes weisungsbefugtes Personal, ihr weisungsgebundenes Personal und/oder durch sie eingebundene Dritte verursacht werden, es sei denn, der betreffende Schaden beruht auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des höhergestellten weisungsbefugten Personals von MCB.

- 14.2 Sollte der Haftungsausschluss aus Absatz 1 dieses Artikels keinen Bestand haben, ist die Haftung von MCB auf maximal den einfachen Rechnungsbetrag des Vertrags (exklusive USt.) begrenzt, aus dem die Haftung resultiert, oder jedenfalls auf den Teil der Rechnung, auf den sich die Haftung bezieht. Der Schadenersatz übersteigt unter keinen Umständen den Betrag, den der Versicherer von MCB im konkreten Fall auszahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung, die MCB gemäß dem betreffenden Versicherungsvertrag trägt.
- 14.3 Der Lieferant haftet und wird MCB frei- und schadlos halten in Bezug auf alle Schäden, die MCB oder Dritten infolge einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung oder einer anderen rechtlichen Grundlage durch den Lieferanten, sein Personal oder Dritte, die er in die Ausführung des Vertrags eingebunden hat, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Hilfspersonen und Subunternehmer, es sei denn, der betreffende Schaden beruht auf Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Seiten des höhergestellten weisungsbefugten Personals von MCB.
- 14.4 Der Lieferant hält MCB frei von allen finanziellen Folgen von Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag geltend machen.
- 14.5 Der Lieferant wird sich gegen die Haftung im Sinne dieses Artikels hinreichend versichern und den Versicherungsschutz aufrechterhalten und gewährt MCB auf Wunsch die Möglichkeit, die Versicherungspolice einzusehen. Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf Hilfsmittel, die auf irgendeine Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind. Das oben genannte Einsichtsrecht entbindet den Lieferanten nicht von seiner diesbezüglichen Haftung.

Artikel 15. Beendigung

- 15.1 Wenn und soweit der Lieferant irgendeine Verpflichtung, die aus dem Vertrag resultiert oder anderweitig damit zusammenhängt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann MCB nach eigener Wahl: (i) dem Lieferanten die Möglichkeit einräumen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer durch sie gesetzten Frist nachzuholen; (ii) die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise aussetzen; (iii) den Vertrag (teilweise) (zwischenzeitlich) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen kündigen, jeweils ohne dass MCB zum Ersatz irgendeines Schadens verpflichtet ist.
- 15.2 MCB ist ferner in den folgenden Fällen berechtigt, den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag zu kündigen, ohne zum Ersatz irgendeines Schadens verpflichtet zu sein:
- (i.) gerichtlicher Zahlungsaufschub (oder entsprechender Antrag) oder Insolvenzeröffnung (oder entsprechender Antrag) des Lieferanten;
 - (ii.) Anordnung einer Betreuung oder Vermögensverwaltung für den Lieferanten;
 - (iii.) Verkauf oder Einstellung des Unternehmens des Lieferanten;
 - (iv.) Widerruf von Genehmigungen des Lieferanten, die für die Ausführung des Vertrags notwendig sind; oder
 - (v.) Pfändung eines bedeutenden Teils der Betriebsmittel des Lieferanten.
- 15.3 Im Falle höherer Gewalt auf Seiten einer Partei wird die Erfüllung des Vertrags vollständig oder teilweise ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert, ohne dass die Parteien gegenseitig schadenersatzpflichtig sind. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen möchte, muss die andere Partei unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entstehung der Situation höherer Gewalt, schriftlich davon in Kenntnis setzen; anderenfalls verfällt das Recht, sich auf höhere Gewalt berufen zu können. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

Artikel 16. Geistiges Eigentum

- 16.1 Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, die MCB dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags bereitstellt, verbleiben im Eigentum von (Kunden von) MCB und dürfen durch den Lieferanten nur zur Ausführung des Vertrags verwendet werden. Nach Ablauf des Vertrags werden die betreffenden Dokumente und Informationen auf erstes Anfordern an MCB zurückgegeben.
- 16.2 Wenn bei der Ausführung des Vertrags Rechte des geistigen Eigentums entstehen, ist MCB Inhaberin der Rechte des geistigen Eigentums. Soweit kraft Gesetzes der Lieferant Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums wird, tritt der Lieferant diese Rechte des geistigen Eigentums im Voraus an MCB ab und wird der Lieferant, falls erforderlich, an dieser Abtretung mitwirken und bevollmächtigt der Lieferant MCB im Voraus, alles zu tun, was erforderlich ist, um zu erreichen, dass MCB Inhaberin der Rechte des geistigen Eigentums wird. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Lieferant auf etwaige Persönlichkeitsrechte, die bei dem Lieferanten verbleiben.
- 16.3 Durch den Abschluss des Vertrags erklärt der Lieferant, dass durch die Herstellung, die Lieferung, den Gebrauch und/oder die Reparatur der Waren und jedes der Bestandteile und durch die Anwendung der damit verbundenen Arbeitsweisen keine Rechte des gewerblichen und geistigen Eigentums Dritter verletzt werden.

16.4 Der Lieferant hält MCB frei von jeder Haftung, die durch einen Dritten aufgrund einer vermeintlichen Verletzung von Rechten des gewerblichen und geistigen Eigentums Dritter geltend gemacht wird. Wird MCB durch einen Dritten auf eine vermeintliche Rechtsverletzung hingewiesen, setzt MCB den Lieferanten davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 17. Datenschutz

Wenn und soweit im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten übermittelt werden, werden die Parteien diese achtsam, vertraulich und im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.

Artikel 18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Der Supplier Code of Conduct von MCB (nachfolgend: „SCoC“) stellt einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags dar. Der Lieferant garantiert, sich uneingeschränkt an diesen SCoC zu halten. Die neueste Fassung des SCoC ist auf der Website www.mcb.eu veröffentlicht. MCB behält sich das Recht vor, den SCoC einseitig zu ändern, wenn sie dies für notwendig erachtet. Sollte sich der SCoC ändern, setzt MCB den Lieferanten davon in Kenntnis.

18.2 Der Lieferant wird seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MCB weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen oder auslagern. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande [Burgerlijk Wetboek].

18.3 MCB hat das Recht, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Von jeder Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen setzt MCB den Lieferanten in Kenntnis.

18.4 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder anfechtbar sind, werden die Parteien eine beziehungsweise mehrere Ersatzbestimmungen vereinbaren, die (in wirtschaftlicher Hinsicht) so weit wie möglich der/den ursprünglichen Bestimmung/en Rechnung trägt/tragen. Die sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.

18.5 Ansprüche des Lieferanten gegen MCB verjähren spätestens nach einem (1) Jahr nach deren Entstehung.

Artikel 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle anderen rechtlichen Handlungen in Bezug auf

die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen, findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen und internationaler Übereinkommen, wie etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*Wiener Kaufrecht*), ebenso wie jeder bestehenden oder künftigen internationalen Regelung zum Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendung die Parteien ausschließen können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die zwischen MCB und dem Lieferanten anlässlich des Angebots, Auftrags, Vertrags oder etwaiger weiterer daraus resultierender Verträge oder sonstiger (rechtlicher) Handlungen, auf die die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden, entstehen, ist das zuständige Gericht Oost-Brabant. Wenn und soweit der Lieferant weder seinen satzungsmäßigen Sitz noch seine Hauptgeschäftsführung oder Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (*EuGVÜ-Verordnung*) und somit keinen Wohnsitz gemäß der „EuGVÜ-Verordnung“ hat, werden Streitigkeiten ausschließlich im Einklang mit der Schiedsordnung des Niederländischen Schiedsinstituts [Nederlands Arbitrage Instituut] entschieden. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schiedsort ist Eindhoven, Niederlande.